

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Weiß-Hotel GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über alle Leistungen und Lieferungen des Hotelbetriebs der Weiß-Hotel GmbH (nachfolgend „Trihotel“), insbesondere für die mietweise Überlassung von Hotelzimmern und Veranstaltungsräumen sowie Pauschalreisen.

Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn die Parteien die Einbeziehung im Ganzen oder in einzelnen Punkten in Textform vereinbart haben.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner

Angebote des Trihotels sind freibleibend. Der Vertrag kommt nach Antrag des Kunden (einheitliche Bezeichnung für Besteller, Veranstalter, Gast usw.) durch die Annahme des Trihotels durch den Zugang der Reise- bzw. Buchungsbestätigung zustande. Das Trihotel wird die Buchung in Textform bestätigen. Bei Pauschalreiseverträgen, die bei gleichzeitiger Anwesenheit vom Trihotel und dem Kunden oder außerhalb der Geschäftsräume des Trihotel geschlossen werden, erfolgt die Reisebestätigung in Papierform.

Wird der Buchungsantrag von einem Dritten für den Kunden vorgenommen, so haftet der Dritte für die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, wenn nicht der Wille des Dritten hervortrat, im Namen des Kunden zu handeln. Das gleiche gilt, wenn der von dem Dritten benannte Kunde die Vertretungsmacht des Dritten gegenüber dem Hotel bestreitet.

Die Unter- oder Weitervermietung überlassener Zimmer und sonstiger Räume sowie deren Nutzung zu anderen als Beherrschungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Abs. 1, S. 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Das Mitbringen von Haustieren und Hunden ist nach Rücksprache mit dem Trihotel nur gestattet, wenn das Tier nicht zu einer Gefährdung des Geschäftsbetriebes oder anderer Gäste beiträgt. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Trihotel im Einzelfall und nach freiem Ermessen.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Trihotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Trihotel beauftragte Leistungen Dritter, deren Vergütung vom Trihotel vorauslagert wird.

Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist sie in den Preisen eingeschlossen. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Kunden geschuldet sind, wie z.B. die Kurtaxe.

Das Trihotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss, zu Beginn und während des Aufenthalts vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Walk-In Gäste und Reservierungen, die am Anreisetag getätigt werden. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Das Trihotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Trihotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem Beginn der Leistungserbringung mehr als 4 Monate und erhöht sich der vom

Trihotel allgemein für die vertragsgegenständliche Leistung berechnete Preis aufgrund einer Preiserhöhung für die Personenbeförderung, höherer Treibstoffkosten, einer Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse oder aufgrund einer Erhöhung der für die Reise anfallenden Steuern und Abgaben oder die gesetzliche Mehrwertsteuer, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 8 %, erhöht werden.

Sofern sich bei Pauschalreisen der Reisepreis nachträglich verringert, wird das Trihotel den Differenzbetrag erstatten bzw. lediglich den geringeren Preis geltend machen.

Andere, unerhebliche Vertragsbedingungen kann das Trihotel einseitig vornehmen.

Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen gelten in Euro (€). Sofern ausländische Währungen genannt werden, so ausschließlich zur unverbindlichen Orientierung auf der Basis des zum Veröffentlichungszeitpunkt gültigen Wechselkurses.

Die Bezahlung der gebuchten Leistungen erfolgt durch den Kunden grundsätzlich bei Abreise bzw. nach Inanspruchnahme der Leistungen. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Trihotels aufrechnen oder verrechnen.

Bei Zahlungsverzug ist das Trihotel berechtigt, pro Mahnschreiben eine Mahngebühr in Höhe von 10 € geltend zu machen. Dem Trihotel bleibt die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Veranstaltungen

Hat der Kunde mit dem Trihotel die Durchführung einer Veranstaltung im Trihotel vereinbart, hat er dem Trihotel spätestens 7 Tage vor dem Termin der Leistungserbringung die Anzahl der geplanten Teilnehmer mitzuteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung der Veranstaltung durch das Trihotel zu sichern.

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung ist das Trihotel im Falle der Erhöhung der Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungsteilnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis pro rata zu erhöhen, im Falle der Reduzierung der Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungsteilnehmer den Preis pro rata zu reduzieren, für die Differenz aus dem vereinbarten zum reduzierten Preis jedoch eine Ausfallschadenpauschale in Höhe von 60 % zu berechnen. Dem Trihotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls über 23.00 Uhr hinausgehen, kann das Trihotel dadurch entstehende zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für die Organisation und Durchführung von Nachfolgeveranstaltungen berechnen.

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, (auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung. Es wird empfohlen, den Hotel- oder Zimmersafe zu nutzen. Will der Kunde Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als 800 € oder sonstige Sachen mit einem Gesamtwert von mehr als 3.500 € einbringen, ist eine gesonderte Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Trihotel zu treffen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende einer vom Kunden durchgeführten Veranstaltung unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, kann das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände

in vertragswidriger Weise im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Darüber hinaus bleiben dem Hotel der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten, vorherigen, schriftlichen Vereinbarung mit dem Trihotel. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

5. Haftung des Trihotels

Soweit dem Kunden ein Fahrzeugstellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Trihotels. Das Trihotel haftet nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung von auf dem Hotelgelände abgestellten oder rangierten Fahrzeugen sowie von dessen Inhalt.

Das Hotel führt Weckaufträge mit größter Sorgfalt aus. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Nachrichten, Post und Warensendungen für die Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung (bei Warensendungen jedoch nur nach vorheriger Absprache) und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Das Trihotel haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Trihotels auftreten, wird das Trihotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden für Abhilfe sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Trihotel den Mangel unverzüglich anzuzeigen und das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Trihotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Soweit der Kunde die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt, können weder Minderungsansprüche noch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt und bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die zwingenden Bestimmungen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer vom Hotel übernommenen Garantie sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Bei Vorliegen eines Pauschalreisevertrags ist die vertragliche Haftung des Trihotels für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

6. Haftung des Kunden, Hinweispflichten

Der Kunde haftet für alle durch ihn oder ihm zurechenbare Personen verursachte Schäden und Verluste an Gebäude und

Inventar nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Trihotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Es obliegt dem Kunden, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass von ihm genutztes Dekorationsmaterial den brandschutztechnischen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall kann das Hotel die Vorlage eines behördlichen Nachweises verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so ist das Trihotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen.

Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt insoweit die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Die für die Veranstaltung an Dritte zu zahlenden Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw., hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

Soweit das Trihotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen/Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche

Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen/Ausstattungen und stellt das Trihotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen/Ausstattungen frei.

Der Kunde ist verpflichtet, das Trihotel spätestens mit seinem Buchungsantrag unaufgefordert darüber aufzuklären, ob und inwiefern die durch das Trihotel zu erbringende Leistung und / oder die im Trihotel geplante Veranstaltung, aufgrund eines politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen, ohne dabei die Belange des Trihotels zu beeinträchtigen.

Zeitungsanzeigen, Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Trihotel aufweisen und / oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Trihotels. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung, hat das Trihotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen und einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10.000 € geltend zu machen. Dem Trihotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

7. Zimmerbereitstellung, An- und Abreise, zurückgebliebene Sachen

Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel hat die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers in Textform bestätigt.

Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, stehen Hotelzimmer am Anreisetag ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Die bereitgestellten Zimmer sind am Anreisetag bis 18:00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Nach diesem Zeitpunkt können sie vom Hotel anderweitig vermietet werden, es sei denn, der Kunde hat dem Trihotel zuvor sein späteres Eintreffen mitgeteilt und auf Verlangen des Trihotels eine Sicherheit, z.B. in Form einer Kreditkartengarantie, geleistet oder das Zimmer im Voraus bezahlt.

Ist eine Kostenübernahme durch einen Dritten, z.B. durch ein Unternehmen, erwünscht, so muss dem Trihotel eine

schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Dritten vor Anreise vorliegen. Liegt eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung beim Check-In des Kunden nicht vor und ist der Kunde nicht in der Lage, die gebuchten Leistungen beim Check-In zu bezahlen, so ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus gegen ein zeitabhängiges Entgelt kann – vorbehaltlich Verfügbarkeit – mit dem Trihotel vereinbart werden. Sollte der Kunde das Zimmer über 11 Uhr hinaus nutzen, ohne zuvor eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Trihotel getroffen zu haben, kann das Trihotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Dem Kunden steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel verpflichtet sich, sofern möglich, die Sachen 3 Monate aufzubewahren. Danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Für angebrochene Kosmetika, Speisen oder Getränke besteht keine Aufbewahrungspflicht.

8. Rücktritt des Kunden/Stornierung

Der Kunde kann entsprechend der nachstehenden Regelungen bei der Buchung von 1 bis 5 Zimmern bis 18 Uhr des geplanten Anreisetages, bei der Buchung ab 6 Zimmern bis 28 Tage vor dem frühesten geplanten Anreisetag sowie bei der Buchung von Arrangements und Veranstaltungen 35 Tage vor Anreise bzw. Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, ohne Schadenersatzansprüche des Trihotels auszulösen.

Sollten Hotelzimmer zusätzlich zu Arrangements bzw. Veranstaltungen gebucht sein, sind die Pauschalen für Veranstaltungen und Arrangements maßgeblich.

Ein Rücktritt nach dem gemäß vorstehendem Absatz vereinbarten Zeitpunkt von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Das vereinbarte Entgelt ist in dem Fall auch dann zu zahlen, wenn die Zustimmung des Hotels nicht erteilt wird und der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Das Hotel muss sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Vermietung erlangt. Dementsprechend ist der Kunde verpflichtet, bei einem Rücktritt nach dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt folgende Pauschalen zu zahlen, die sich aus dem Prozentsatz des für die Leistung vereinbarten Preises ergeben.

a. **Rücktritt bei Buchung von 1- 5 Hotelzimmern**

Am Anreisetag sowie bei Nichtinanspruchnahme
80% des vereinbarten Preises

b. **Rücktritt bei der Buchung ab 6 Hotelzimmern**

a) 21 bis 28 Tage vor geplanter, frühester Anreise:
30% des Preises

b) 14 bis 20 Tage vor geplanter, frühester Anreise:
40% des Preises

c) 7 bis 13 Tage vor geplanter, frühester Anreise
50% des Preises

d) bis 6 Tage vor geplanter, frühester Anreise:
80% des vereinbarten Preises

c. **Rücktritt von einer Arrangementleistung / Veranstaltung/ von Spezialangeboten (Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag)**

a) bis 7 Tage vor geplantem Beginn: kostenfrei

b) ab 6 Tag vor geplantem Beginn, bei Nichtinanspruchnahme bzw. Rücktritt nach dem geplanten Beginn
80 % des Preises

Es ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass dem Trihotel ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Es ist dem Trihotel vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

Die Rücktrittserklärung/Stornierung des Kunden hat in Textform zu erfolgen.

Die vorstehenden Regelungen zum Rücktritt des Kunden gelten nicht bei der Verletzung der Verpflichtung des Trihotels zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

Für Kontingentbuchungen (z.B. über Zimmervermittlungen, Veranstaltungsdienste) gelten für jedes einzelne Zimmer die vertraglich vereinbarten Stornierungsbedingungen, gemäß vorstehender Regelung Ziffer b.

9. Rücktritt des Trihotels

Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist in Textform vereinbart wurde, ist das Trihotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern und Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Trihotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Falls und soweit mit dem Kunden die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Kunde diese auch innerhalb einer vom Trihotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet, ist das Trihotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner ist das Trihotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise wenn

a) höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen (wie z. B. Streik oder Stromausfall);

b) Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

c) das Trihotel begründet Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Trihotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Trihotels zuzurechnen ist;

d) der Kunde eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer vornimmt oder sie zu anderen als Beherbergungszwecken nutzt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Trihotels.

Bei berechtigtem Rücktritt des Trihotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

11. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprache.